

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 30.08.2025 zu „Anfrage zur barrierefreien Zugänglichkeit und Beauftragung von Dolmetschenden für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch bei öffentlichen Veranstaltungen des Landtags und der Landesregierung Schleswig-Holstein [#346815]“.

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag ergeht auf der Grundlage des IZG-SH die nachfolgende Entscheidung:

Ich gewähre Ihnen Zugang zu den im Geschäftsbereich der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages vorhandenen Informationen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Auslagen erhoben.

II. Begründung

1. Mit E-Mail vom 30.08.2025 fragten Sie nach Informationen, Dokumentationen oder Zuständigkeitsregelungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von gesetzlichen Barrierefreiheitsvorgaben sowie der strukturellen Verantwortung des Landtags und der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung stehen.

2. Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den hier vorliegenden Informationen nach § 3 S. 1 des IZG-SH vom 19.01.2012 (GVOBl. 2012, S. 89). Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um eine Antwort der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags in Bezug auf die Landtagsverwaltung handelt. Sollten Sie weitere Informationen aus der Landesregierung begehren, bitten wir Sie, sich direkt an die zuständigen Stellen dort zu wenden.

Zu Ihren Fragen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Zuständigkeit und Verantwortung:

→ **Wer ist innerhalb des Landtags für die barrierefreie Planung und Durchführung von Veranstaltungen zuständig – insbesondere im Hinblick auf taube Menschen?**

Innerhalb der Landtagsverwaltung sind verschiedene Referate mit der Durchführung von Veranstaltungen betraut, insbesondere das Referat Protokoll und Veranstaltungen, das Referat Öffentlichkeitsarbeit und das Referat Europaangelegenheiten, Ostseekooperation, Minderheiten, Jüdisches Leben. Abhängig von der jeweiligen Veranstaltung ist entsprechend das Referat für die barrierefreie Planung zuständig, das die jeweilige Veranstaltung durchführt.

Grundsätzlich sind die Veranstaltungen im Landeshaus barrierearm zugänglich, indem durch bauliche Maßnahmen und weitere fest eingerichtete Unterstützungsmittel, wie beispielsweise eine induktive Höranlage, viele Bedarfe berücksichtigt werden. Darüber hinaus nutzen alle Referate, die Veranstaltungen planen, ein Anmeldeverfahren, das standardisiert im Rahmen der Anmeldung zu Veranstaltungen abfragt, welche Unterstützungsbedarfe bestehen. Hier können Besucherinnen und Besucher ihre persönlichen Anforderungen kommunizieren und mit den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern der Landtagsverwaltung abstimmen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten versucht die Landtagsverwaltung immer, auch individuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Bei bedeutenden Veranstaltungen, die – ausnahmsweise – einmal gestreamt werden, wird üblicherweise auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetschern gesetzt. Sofern es nicht gelingt, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zu gewinnen, ist eine Live-Untertitelung des Video-Streams das Mittel der Wahl.

2. Beteiligung der Selbstvertretung tauber Menschen:

→ **Wurde der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. als Fachverband oder andere taube Selbstvertretungen in die Planung barrierefreier Maßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen eingebunden?**

→ **Wenn ja: In welcher Form?**

→ **Wenn nein: Warum wurde auf eine Beteiligung verzichtet?**

Bei der Planung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die über die üblichen Angebote hinausgehen, konsultieren die jeweiligen Referate anlassbezogen die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

3. Auswahl und Beauftragung von Dolmetschenden für Deutsche Gebärdensprache und Deutsch:

→ **Wer ist verantwortlich für die Auswahl und Beauftragung von Dolmetschenden bei diesen Veranstaltungen?**

Bisher beauftragt das Referat, das die jeweilige Veranstaltung durchführt, auch die Dolmetschenden. Wir würden uns freuen, mit Ihrem Verband ein einheitliches Vorgehen für die Auswahl und Beauftragung von Dolmetschenden abzustimmen. Darüber hinaus sind wir sehr gern bereit, uns über weitere Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit auszutauschen. Zu diesem Zweck können Sie sehr gern mit dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit Kontakt aufnehmen. (...)

→ **Warum wurde in verschiedenen Fällen – exemplarisch beim Tag der offenen Tür – auf Dolmetschende aus Hamburg zurückgegriffen, anstatt auf die Landesdolmetscherzentrale SH beim Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein zurückzugreifen, die mit qualifizierten Fachkräften aus Schleswig-Holstein arbeitet und marktübliche Preise ansetzt?**

Um für eine Veranstaltung Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher zu gewinnen, wurden bisher verschiedene Wege beschritten. Dazu gehören immer wieder auch Vermittlungsanfragen bei der beim Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. angesiedelten Landesdolmetscherzentrale. Wenn unsere Anfragen dort nicht auf Erfolg stoßen, was aufgrund von Veranstaltungsterminen am Wochenende oder einer insgesamt erhöhten Nachfrage nach Dolmetschenden vorkommen kann, greifen wir bei der Dolmetschersuche auch auf unsere mit verschiedenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern gesammelten Erfahrungswerte zurück und fragen diese direkt an. Die am Tag der offenen Tür beauftragten Dolmetscherinnen sind ein Beispiel für dieses Vorgehen. Dennoch gilt: Wir werden uns weiterhin in dieser Frage immer wieder an den Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein wenden. Bestenfalls können wir uns bei dem oben vorgeschlagenen Termin auf eine engere Zusammenarbeit verständigen, die auch die Auswahl von Dolmetschenden umfasst.

→ **Gab es bei der Beauftragung ein Vergabeverfahren oder formalisierte Auswahlkriterien?**

Alle Vergabeverfahren richten sich nach den Vergaberichtlinien. Da beim Umfang der ausgerichteten Veranstaltungen Schwellenwerte üblicherweise nicht erreicht werden, kann nach den Vergaberichtlinien die Auftragsvergabe an Dolmetschende freihändig erfolgen.

4. Grundsätzliche Einbindung von Behindertenorganisationen in öffentliche Aufträge:

→ **Welche Maßnahmen werden seitens Landtag getroffen, um Behindertenorganisationen in Schleswig-Holstein bei der Erbringung barrierefreier Leistungen systematisch zu berücksichtigen?**

Die Landtagsverwaltung konsultiert anlassbezogen die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, um die Erbringung barrierefreier Leistungen abzustimmen, z.B. im Zusammenhang mit dem Landtagsmobil und dessen barrierearmer Verwendung. Darüber hinaus werden in Einzelfällen Organisationen, Verbände oder Werkstätten um Rat gefragt. Aktuell wird beispielsweise eine Broschüre in Leichter Sprache mit Informationen sowie Zugangsmöglichkeiten zum Landtag gemeinsam mit einer Prüfgruppe von Menschen mit Behinderung entwickelt.

→ **Wie wird sichergestellt, dass öffentliche Mittel auch der Stärkung regionaler barrierefreier Infrastruktur (wie der Landesdolmetscherzentrale SH) zugutekommen – im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und der Ziele nachhaltiger Beschaffung?**

Siehe Antwort zu Frage 1 und 3.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 70 in 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit dieser Rückmeldung auf Ihre Anfrage behilflich gewesen zu sein.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen